

## **Satzung**

### **Beirat für Lebensqualität und Sicherheit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 27.02.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 56, 56 a Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung vom 27.02.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Die Deckungsgleichheit vieler Themenbereiche der bisherigen Beiräte Inklusions- und Sozialbeirat, Seniorenbeirat sowie Kriminalpräventiver Rat führte dazu, dass in den bisher bestehenden Beiräten häufig von gleichen engagierten Menschen die identischen oder zumindest vergleichbaren Themen behandelt wurden. Mit der Zusammenlegung in den neuen Beirat Lebensqualität und Sicherheit soll eine effektivere Betreuung des Beirates sowie eine Verlagerung auf flexiblere Arbeitsgruppen zur dortigen effektiveren Umsetzung ermöglicht werden.

#### **§ 1**

##### **Themenbereich für den Beirat für Lebensqualität und Sicherheit**

Der Beirat befasst sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen:

- (1) Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Einschränkungen und zur Wahrnehmung der Interessen.
- (2) Gleichstellung, Integration, Jugend und Migration.
- (3) Belange und Interessen der älteren Menschen.
- (4) Durchführung örtlicher Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit für Bürger, Institutionen und Vereine.
- (5) Kontaktstelle für die überörtlichen Institutionen (z.B. Landessenorenbeirat, Leitstelle Kriminalprävention, Polizei oder Landesbeauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen usw.).

#### **§ 2**

##### **Geschäftsführung**

Die Aufgaben und die Verwaltungsgeschäfte des Beirats werden durch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wahrgenommen.

[2]

### **§ 3**

#### **Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer der Legislaturperiode aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Beirates und dessen Arbeitsgruppen**

- (1) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich ansonsten nach Bedarf zusammen.
- (2) Ansonsten gelten für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen die Bestimmungen der Gemeindeordnung analog.
- (3) Die Sitzungen können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt werden. Die Mitglieder gebildeter Arbeitsgruppen und die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg können als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.
- (4) Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nichtöffentlich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

- (1) Dem Beirat für Lebensqualität und Sicherheit gehören mit Stimmrecht an:
  - a) der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
  - b) bis zu fünf entsandte Vertreter/-in jeder gebildeten Arbeitsgruppe
  - c) der Leiter der örtlichen Ordnungsbehörde
  - d) eine sachkundige Person im Bauwesen
  - e) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

[3]

## § 6

### Wahl und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Verbandsgemeinderat gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied gem. § 6 für den Rest der Amtszeit berufen.

## § 7

### Recht des Beirates für Lebensqualität und Sicherheit

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat bzw. die Gemeinderäte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Beirat soll Arbeitsgruppen zumindest für die Themenbereiche
  - a) Inklusion und Gleichstellung
  - b) Senioren
  - c) Kriminalpräventionbilden. Die Bildung weiterer Arbeitsgruppen ist durch Zustimmung des Beirates jederzeit möglich.
- (4) Dem Beirat wird ein jährliches Budget zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.

## § 9

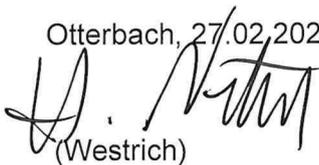
### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Satzung des Kriminalpräventiven vom 16.01.2015,
- b) die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats vom 16.01.2015,
- c) die Satzung für den Inklusions- und Sozialbeirat vom 16.01.2015,

außer Kraft.

Otterbach, 27.02.2025



(Westrich)  
Bürgermeister